

## **Deckungsschutz für Notebooks und Tablets in der Schule**

Gemäß § 2 Ziffer 2 der Verrechnungsgrundsätze für Schülerunfallschäden sind Notebooks und Tablets dann als zum Schulgebrauch bestimmt anzusehen und geschützt, wenn sie auf ausdrückliche Bitte bzw. Anforderung einer Lehrkraft zu Unterrichtszwecken mitgebracht und zu schulischen Zwecken eingesetzt werden.

Im Hinblick darauf, dass unsere Verrechnungsstelle Schülerunfall im konkreten Schadenfall max. **500,00 €** zur Verfügung stellen kann, können die Geräte auch bei der Assekuranz für den darüber hinausgehenden Wert gegen Diebstahl oder Sachbeschädigung versichert werden.

In welchen Fällen gewährt der KSA Deckungsschutz und tritt im konkreten Schadenfall mit Leistungen ein?

1. Während des Schulbesuchs an dem betreffenden Tag, an dem der Einsatz des Notebooks/Tablets erforderlich ist.
2. Bei kurzfristiger Verwahrung (z. B. eine Nacht) in der Schule außerhalb der Unterrichtszeit, wenn eine sichere Verwahrung in einem abschließbaren Raum bzw. Schrank gewährleistet ist.
3. Punkt 2 gilt auch in den Fällen, in denen das Notebook/ Tablet mangels Erfordernis im häuslichen Bereich über das Wochenende in der Schule sicher verwahrt werden kann.
4. Auf dem Weg zwischen Elternhaus und Schule dann, wenn schulische Aufgaben zu Hause wahrgenommen werden müssen.
5. In den Ferien kann dagegen kein Deckungsschutz mehr gewährt werden. Dazu fehlt es auch letztendlich an einer rechtlichen Verpflichtung, die vorgibt, dass für die Dauer des **Schulbesuchs** die Schule verpflichtet ist, das berechtigterweise in die Schule eingebrachte Eigentum der Schülerinnen und Schüler angemessen zu schützen.